

08.01.87

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1987;
- Umsetzung der Textilhandelsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit einzelnen Lieferländern im Rahmen des neuen Welttextilabkommens zum 1. Januar 1987;
- Reduzierung der Einfuhrkontrollmeldungen und Übersichtlichere Darstellung der Meldefälle durch Hinweise in der Einfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 05.02.87

08.01.87

W1

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) - 651 09 - Ei 100/87

Bonn, den 8. Januar 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung erlassene

Einhundertste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außen-
wirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

- 2 -

Fristablauf: 05.02.87

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits
am 30. Dezember 1986 im Bundesanzeiger Nr. 241 verkündet worden ist.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 1986 im Bundesanzeiger Nr. 241 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

J. S. K.

20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Einhundertsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.